



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

alpha.b Institut Linguistique
Anja Denysiuk
2 rue d'Angleterre
06000 Nizza, Frankreich

Abteilung F: Energie-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

Referat: F/6 Aus- und Weiterbildung,
Fachkräftesicherung

Feststellungsnummer :1350-408769
Bearbeiter : Lorene Linn
Telefon : + 49 (0) 681 501 - 4147
Telefax : + 49 (0) 681 501 - 1788
E-mail : l.linn@wirtschaft.saarland.de

Datum: 26.06.2024

**Gleichstellungsbescheid über die Freistellungsfähigkeit von Bildungsveranstaltungen nach dem Saarländischen
Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG), die in anderen Bundesländern anerkannt wurden.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 21.06.2024, hier eingegangen am 26.06.2024,
auf Feststellung der Freistellungsfähigkeit einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 6 Abs. 5 SBFG.

Hiermit stelle ich gemäß § 7 Abs. 2 SBFG i.d.F.v. 10.02.2010 (Amtsbl. Teil I S. 28), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 24.04.2024 (Amtbl. Teil I S. 311) für die Bildungsveranstaltung

Französisch Intensivkurs - Mittelstufe (10 Tage)

Veranstaltungsort:Nizza, Frankreich

Verantwortliche/r Leiter/in:

Veranstaltungstermin/e -bemerkungen :

Vom	Bis	Dauer
05.08.2024	16.08.2024	10

Anerkennungsbescheid des anderen Bundeslandes:Hamburg

unter der Feststellungsnummer : 1350-408769 (bitte im Schriftverkehr angeben) – die
Freistellungsfähigkeit als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung fest.

Die Anerkennung richtet sich an folgende von Ihnen im Antrag genannten Zielgruppen:

Für saarländische Arbeitnehmer*innen, die o.g. Kenntnisse für die berufliche Tätigkeit benötigen

Bildungsveranstaltungen, die nach vergleichbaren Standards bereits von einem anderen Bundesland
oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als freistellungsfähig festgestellt wurden und
die Voraussetzungen des § 6 SBFG erfüllen, gelten auch im Saarland als freistellungsfähig.

Wiederholungsveranstaltungen gelten hiermit ohne gesonderten Nachweis als freistellungsfähig festgestellt, wenn sie im Wesentlichen mit der in diesem Bescheid aufgeführten Bildungsveranstaltung nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Lehrkräften, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten übereinstimmen. In diesem Falle genügt eine formlose Mitteilung.

Wiederholungsveranstaltungen, die von der hier beschiedenen Veranstaltung abweichen, müssen unter Angabe der Feststellungsnummer dieses Bescheides (s.o.) spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung erneut formlos beantragt werden, wobei lediglich Nachweise hinsichtlich der Abweichungen beizufügen sind. Bei wesentlichen Abweichungen von der vorliegend beschiedenen Veranstaltung ist eine erneute formgebundene Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erforderlich.

Dieser Bescheid über die Feststellung der Freistellungsfähigkeit ist gemäß § 7 Absatz 3 SBFG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellungsfähigkeit nicht mehr vorliegen.

Nach § 8 Absatz 1 SBFG, bitten wir die freistellungsfähigen Weiterbildungsveranstaltungen im Weiterbildungsportal des Saarlandes kostenfrei einzustellen unter:

<https://www.arbeitskammer.de/bildung/weiterbildungsportal-saarland>

Autorisierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Saarlandes ist zu Prüfzwecken Zutritt zu Ihren Weiterbildungsveranstaltungen zu gewähren.

Weitere Informationen zum saarländischen Weiterbildungsrecht finden Sie unter

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellungsgesetz/bildungsfreistellungsgesetz_node.html

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den Beklagten/die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und dieser Bescheid soll in Abschrift oder in Urschrift beigefügt werden.

Die Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beate Sehn

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

